STADT LINNICH
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage
- öffentlich -
Drucksache **B-190/2025**

Beratungsfolge	Termin	TOP
Stadtrat	10.12.2025	öffentlich / 15.

Dienststelle	Datum:	Sachbearbeiter:	Aktenzeichen
Fachbereich FB4	10.11.2025	Frau Roth	

Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten- Projektaufruf 2025/2026"
Einreichung von Projektskizzen

Finanzielle Auswirkungen
[X] Die Vorlage berührt den Etat Haushalt 2026ff.
[] Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmeseite
[] Mittel stehen zur Verfügung
Hh.-Stelle
Haushaltsausgabereste
Bisher angeordnet
Investitionsprogramm
Verpflichtungsermächtigung
[] Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt Hh.-Stelle

Deckungsvorschlag:

Gez. Hensen

(Kämmerei)

Beratungsergebnis

[] Einstimmig
[] Mit Stimmenmehrheit Ja _____ Nein _____ Enthaltungen _____
[] Laut Beschlussvorschlag
[] Abweichender Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Linnich beschließt im Rahmen des Bundesförderprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten zwei Projektskizzen für die nachstehenden Bauprojekte einzureichen:

1. Schießsportstätte Linnich
2. DFB- Minispielfeld Linnich

Die entsprechenden Unterlagen zur Einreichung der Projektskizzen sind vorzubereiten und fristgerecht einzureichen.

Problembeschreibung/Begründung:

Der Deutsche Bundestag hat im Wirtschaftsplan 2025 des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität Programmmittel in Höhe von 333 Mio. € für das neue Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS) bereitgestellt. Mit diesem werden Kommunen dabei unterstützt, ihre Sportstätten von besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu erhalten und zu modernisieren.

Das entsprechende Bundesprogramm wurde nun veröffentlicht und ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Förderfähig sind kommunale Sportstätten (gedeckt oder ungedeckt). Die zu fördernden Sportstätten müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Gefördert werden die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung mit Erhöhung der Barrierefreiheit. Bestandsgebäude und Freianlagen sind grds. zu erhalten. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig.

An bestehende Gebäude müssen nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals die Effizienzgebäude- Stufe 85 erreichen. Das Erreichen der Effizienzgebäude Stufe 70 oder besser wirkt sich positiv auf die Bewertung der Projektskizze aus.

Ersatzneubauten und Erweiterungen müssen die Effizienzgebäude-Stufe 55 gem. KfW-Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment erreichen. Weiter muss die Wärmeversorgung zu 100% mit erneuerbaren Energien erfolgen. Der Anschluss an ein Wärmenetz ist auch bei Sanierungen förderfähig.

Im Rahmen der Sanierung von Sportfreianlagen ist die Umwandlung in bzw. Sanierung von Kunstrasenplätzen möglich.

In Hallenbädern sind ebenfalls Maßnahmen förderfähig, die den Wasserverbrauch reduzieren oder dazu führen, den Einsatz von Chemikalien zu senken.

Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Ausgaben. Dies schließt Ausgaben für energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen durch anerkannte Energieeffizienz-Experten ein.

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind nur Städte und Gemeinden, in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet.
Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt im Eigentum Dritter (insbesondere Vereinseigentum) befindet.

Die Zuwendung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss als Projektförderung grundsätzlich in Form einer Festbetragsfinanzierung. Der Bundesanteil der Förderung beträgt mindestens 250.000 €. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 8 Mio. €.

Die Projekte müssen von den Kommunen mitfinanziert werden.
Der Bund beteiligt sich mit bis zu 45 % an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Eigenanteil beträgt mindestens 55 % der in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage beteiligt sich der Bund mit bis zu 75 % an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Der kommunale Eigenanteil reduziert sich auf 25 %. Die Haushaltsnotlage ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu bestätigten. Maßgeblich für die Feststellung der Haushaltsnotlage ist der Zeitpunkt der Antragstellung (Phase 2).

Die finanziellen Eigenanteile der Kommune sind für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen und durch Ratsbeschluss mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

Dritte können in die Finanzierung einbezogen werden. Der von der Kommune aufzubringende Eigenanteil beträgt jedoch in jedem Fall und unabhängig von einer finanziellen Beteiligung mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
Die finanzielle Beteiligung Dritter können den Eigenanteil der Kommune nicht ersetzen. Sie werden daher bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Abzug gebracht. Deren Höhe bildet die Grundlage für die Berechnung des kommunalen Eigenanteils und der maximalen Zuschusshöhe des Bundes.

Eine Kumulierung der Förderung für dasselbe Projekt mit Mitteln anderer öffentlicher Fördergeber, insbesondere aus Landesförderprogrammen, ist möglich.

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert.

Phase 1: Einreichung von Projektskizzen (Interessenbekundungsverfahren)
In der 1. Phase ist die Projektskizze mit dem Ratsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf 2025 gebilligt wird, zum 15. Januar 2026 ausschließlich online einzureichen. Mit Einreichung der Projektskizze muss die Gesamtfinanzierung des Projektes seitens des Antragstellers bestätigt werden. Die Skizze muss eine realistische Mittelabflussplanung enthalten.
Ein noch nicht vorliegender Ratsbeschluss kann im Förderportal bis spätestens 31. Januar 2026 digital nachgereicht werden.

Bewertungskriterien:
- Einhaltung der energetischen Anforderungen (Übererfüllungen werden positiv bewertet)
- fortgeschrittene Projektreife von mind. LPH 3 HOAI, die eine zügige Realisierung erwarten lässt
- Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit
- zügige Umsetzbarkeit, schlüssige Projektstruktur, langfristige Nutzbarkeit
- bedeutender Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt
- Verwendung von nachhaltigen Baumaterialien

Phase 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen (Antragsverfahren)
Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl durch das BBSR aufgefordert, einen Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen.
Vor Antragsstellung wird jede ausgewählte Kommune zu einem kurzfristig durchzuführenden Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch eingeladen und dahingehend beraten. Spätestens 4 Wochen nach dem Gespräch sind von den Kommunen die Zuwendungsanträge einzureichen.

Im Rahmen der Veröffentlichung des Förderaufrufs sind zwei schriftliche und ein mündlicher Antrag von Vereinen eingegangen.

1.) TC Linnich- Antrag zur Sanierung der Außenplätze (sh. Anlage)
Insgesamt sind 6 Außenplätze gegeben, wovon 4 Tennisplätze über das vorliegende Förderprogramm saniert werden könnten. 2 Tennisplätze haben noch einen Schaden aus der Flut 2021. Diese werden über den Verein im Rahmen des Wiederaufbaus zur Sanierung beantragt. Für die Fläche besteht aktuell ein Erbbaurechtsvertrag, wonach der Erbbauberechtigte, der TC Linnich, das Gebäude und die Anlagen in einem guten Zustand zu erhalten hat.
Seitens des Vereins wurden entsprechende Kostenvoranschläge (sh. Anlagen) zur Sanierung der 4 Plätze sowie 2 Flutlichtanlagen eingeholt. Diese betragen in Summe 232.386,42 €.
Unabhängig von der Höhe der Förderung (Haushaltsnotlage ja / nein) muss die Kommune einen Eigenanteil von 10 % der förderfähigen Gesamtkosten tragen.

2.) Tennisclub Grün-Weiß Tetz: Antrag zur energetischen Sanierung des Vereinsheims (sh. Anlage)
Seitens des Tennisclubs Tetz ist ein Antrag auf Sanierung des Tennisclubs eingegangen.
Die Heizung wird als sanierungsbedürftig angegeben. Der Tennisclub ist im Eigentum der Stadt Linnich. Das Gebäude ist aktuell an den TC Tetz verpachtet. Der Pachtvertrag sieht vor, dass der Verein verpflichtet ist, die Anlage nach Fertigstellung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
Ein Angebot lag bis zur abschließenden Vorlagenerstellung noch nicht vor. Hierbei sind die besonderen Vorgaben des Förderprogramms zur Einhaltung des Energiestandards zu beachten. Zusätzliche Kosten werden daher im Rahmen einer erweiterten Sanierung entstehen.
Unabhängig von der Höhe der Förderung (Haushaltsnotlage ja / nein) muss die Kommune einen Eigenanteil von 10 % der förderfähigen Gesamtkosten tragen.

3.) FC Rasensport Tetz: Umwandlung des Aschenplatzes in einen Kunstrasenplatz (mündlich)
Seitens des FC Rasensport Tetz wurde in einem Termin ebenfalls Interesse an einer Förderung zur Umwandlung des Aschenplatzes in einen Kunstrasenplatz geäußert. Ein Angebot lag bis zur abschließenden Vorlagenerstellung noch nicht vor. Unabhängig von der Höhe der Förderung (Haushaltsnotlage ja / nein) muss die Kommune einen Eigenanteil von 10 % der förderfähigen Gesamtkosten tragen.

Seitens der Verwaltung werden zwei weitere Projekte im Rahmen des Förderprogramms gesehen:

1.) Ersatzneubau Schießsportstätte
Im Rahmen des Neubaus der Kultur- und Begegnungsstätte wurde das alte Schützenhaus auf dem Place de Lesquin abgerissen. Die Stadt Linnich ist über einen Vertrag rechtlich verpflichtet, einen entsprechenden Ersatzneubau durchzuführen. Die Kostenberechnung für den Neubau gibt Gesamtkosten in Höhe von 1.767.150,00 € an. Eine Vorstellung der Pläne ist im Bau- und Liegenschaftsausschuss am 12.06.2024 (B-89-2024) erfolgt.

2.) Sanierung des DFB-Minispielfelds im Bereich der Merzbachgrundschule
Das DFB-Minispielfeld auf dem Schulhof der Merzbachgrundschule ist einem sehr schlechten Zustand und dringend sanierungsbedürftig. Die Kosten für die Maßnahme wurden auf 221.481,61 € berechnet. Die Maßnahme wird seitens der Verwaltung ebenfalls als entsprechend dringend und notwendig angesehen. Ohne eine entsprechende Sanierung muss die Fläche dauerhaft für die Nutzung gesperrt werden.

Im Rahmen der Haushaltsplanung wurde Kontakt mit der Kommunalaufsicht aufgenommen. Für die Projektskizzen ist spätestens zum 31.01.2026 die Bestätigung einer möglichen Haushaltsnotlage nachzureichen. Seitens der Kommunalaufsicht wurde angegeben, dass eine Haushaltsnotlage/Haushaltssicherungskonzept (HSK) derzeit nicht bestätigt werden kann, da die Stadt Linnich mit dem Haushalt 2025 einschl. Finanzplanung bis 2028 kein HSK aufzustellen hatte. Der Haushalt 2026 wird im Januar 2026 eingebracht. Bis zur Antragseinreichung Ende Januar 2026 könnte durch die Kommunalaufsicht allenfalls bestätigt werden, dass seitens der Stadt Linnich die Absicht besteht, ein HSK aufzustellen.

Im Rahmen der schlechten Haushaltslage der Stadt Linnich und der bei jedem Antrag verbleibenden 10%igen Eigenbeteiligung wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, lediglich zwei Anträge zu stellen:

1. Schießsportstätte (rechtliche Verpflichtung zum Neubau ist gegeben)
2. DFB- Minispielfeld (dringend sanierungsbedürftig im Bereich der Schulen)

Die erforderlichen Unterlagen sind vorzubereiten und fristgerecht einzureichen.

gez. Schunck-Zenker
(digitaler Workflow,)